

Amtsblatt

Nummer 18
71. Jahrgang
Montag, 27. April 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 16. April 2015 (Az. 03029/2014 - 03) der Boelckestraße 38 Immobilien GmbH & Co. KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Fahrradhauses an der östlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Boelckestr. 38 (Grundstück Fl. Nr. 262/310 der Gemarkung Dechbetten). Das Fahrradhaus mit einer Grundfläche von ca. 27 m² und einer Grenzanbaulänge von ca. 7,80 m soll im Anschluss an eine Carportanlage für drei Pkw-Stellplätze errichtet werden.

Das Fahrradhaus wird außerhalb des im Bebauungsplan Nr. 200 festgesetzten Bauraums errichtet. Die hierfür erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans konnte nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt werden, da die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht verletzt werden. Die Befreiung ist insbesondere gegenüber dem östlich angrenzenden Nachbargrundstück vertretbar, da das Nachbargrundstück um ca. 0,90 m höher liegt und die Überdachung des Fahrradhauses nicht höher ist als die bereits dort vorhandene Stützwand.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 16. April 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 20. April 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Regensburg (Regensburger Ladenschluss-Verordnung - RLSV) und zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf von Reiseandenken und ähnlichen Artikeln in der Stadt Regensburg

vom 9. April 2015

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) und des § 2 der Ladenschlussverordnung erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Regensburg (Regensburger Ladenschlussverordnung – RLSV) vom 2. April 1982 (AMBI. Nr. 17 vom 26. April 1982), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11 Mai 2006 (AMBI. Nr. 22 vom 29. Mai 2006), wird § 3 wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 1 entfällt.
2. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1.
3. Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
„(2) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen in Regensburg anlässlich des von der Stadt Regensburg veranstalteten Tages der offenen Türe an dem Sonntag im November, der vor dem Volkstrauertag liegt, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.“

§ 2

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf von Reiseandenken und

ähnlichen Artikeln in der Stadt Regensburg vom 27. Juni 2008 (AMBI. Nr. 30 vom 21. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „15. Oktober“ durch „30. September“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 9. April 2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Straße 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 15 A 032 – Erdarbeiten nach DIN 18300, Stahlbetonarbeiten nach DIN 18331, Bohrarbeiten nach DIN 18301 und Rammarbeiten nach DIN 18304
- 15 A 056 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff. und Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 15 A 069 – Baumeisterarbeiten nach DIN 18300 ff.
- 15 A 070 – Kanalbauarbeiten nach DIN 18306
- 15 A 071 – Maler- und Lackierarbeiten nach DIN 18363
- 15 A 075 – Parkettarbeiten nach DIN 18356 und Bodenbelagsarbeiten nach DIN 18365

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 15 A 072 – Lieferung eines Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,49 t mit Dreiseitenkipper
- 15 A 076 – Lieferung eines Dell Servers mit Bandbibliothek
- 15 A 077 – Lieferung von Baumaschinen und Geräten – 7 Lose
- 15 A 078 – Rahmenvertrag über die Lieferung von Reinigungschemie, Handhygiene und Desinfektion

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.